



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

A-1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 DVR 0024279
VORWAHL Inland: 01, Ausland: +43-1 TEL. 711 32 / Kl. 1202 TELEFAX 711 32 3780

Zl. 12-42.01/02 Gm/Er

Wien, 17. Mai 2002

An das
Bundesministerium für soziale Sicherheit
und Generationen

Stubenring 1
1010 Wien

An das Präsidium
des Nationalrates
(per mail und 25-fach auf Papier)

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bauern-Sozialversicherungs-
gesetz geändert wird

Bezug: Ihr Schreiben vom 2. Mai 2002,
GZ: 21.145/15-3/02

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum vorliegenden Gesetzesentwurf nimmt der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Sozialversicherungsträger) folgendermaßen Stellung:

Zu Z 7 - § 23 Abs. 4b BSVG

Den Erläuterungen zufolge ist eindeutig, dass der neu einzuführende Freibetrag in Höhe von € 3.700 von den Gesamteinnahmen in Abzug zu bringen ist.

Diese Anordnung kommt im ersten Satz des neu zu schaffenden Absatzes 4b des § 23 BSVG nicht klar zum Ausdruck, weshalb dieser so lauten sollte:

- 2 -

*„Werden Einkünfte aufgrund von betrieblichen Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 Z 1 letzter Satz erzielt, so ist die Beitragsgrundlage auf Basis **der sich aus den Aufzeichnungen nach § 20a ergebenden Einnahmen aus diesen Tätigkeiten** (inklusive Umsatzsteuer) sowie abzüglich eines Freibetrages von € 3.700 jährlich zu ermitteln; **die Beitragsgrundlage bilden 30 % der danach verbleibenden Einnahmen.**“*

Zu Z9 - § 33 Abs. 1 BSVG

Der in § 23 Abs. 10a genannte Betrag in Höhe von € 556,45 versteht sich als additive Beitragsgrundlage. Der hievon monatlich zu entrichtende Beitrag beläuft sich auf 22,8% der genannten Beitragsgrundlage.

Dementsprechend ist gemäß §33 Abs. 1 letzter Satz Gegenstand der Vorschreibung der daraus abgeleitete Jahresbeitrag und nicht die Beitragsgrundlage.

§ 33 Abs. 1 letzter Satz sollte daher lauten:

„Die Vorschreibung hat spätestens mit der dritten Quartalsvorschreibung in dem dem jeweiligen Beitragsjahr folgenden Kalenderjahr zu erfolgen.“

* * *

Ihrem Wunsch entsprechend wird diese Stellungnahme auch per e-mail (cornelia.graf@bmsg.gv.at) sowie in 25 Ausfertigungen auf Papier dem Präsidium des Nationalrates (ebenso an begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at) übermittelt.

Hochachtungsvoll
Für die Geschäftsführung: